

Thomas Heinrichs

## Religionen sind auch nur Weltanschauungen

Einige Anmerkungen zum Verhältnis religiöser und profaner Weltanschauungen

Sofern in der Öffentlichkeit von Religionen oder Weltanschauungen die Rede ist, entsteht häufig der Eindruck, dass es sich um zwei gegensätzliche Typen von Weltbildern handelt. Es scheint so, als könne – und müsse – man Religionen und Weltanschauungen grundsätzlich trennen. So fördert z. B. das Land Berlin einen „Dialog der Religionen“ und getrennt davon einen „Dialog der Weltanschauungen“, als hätte das eine mit dem anderen nichts zu tun.

Diese Auffassung ist jedoch falsch. Vielmehr ist die begriffliche wie faktische Unterscheidung von einerseits religiösen Weltanschauungen, die üblicherweise als Religionen bezeichnet werden, und andererseits profanen Weltanschauungen im Einzelfall manchmal schwierig bis unmöglich, insofern beide die gleiche Funktion erfüllen, indem sie das Leben der Menschen durch Rituale strukturieren und ein allgemeines Orientierungssystem für eine sinnstiftende Verortung im Ganzen der Welt zur Verfügung stellen.

Zur Klarheit des Verhältnisses von Religionen und profanen Weltanschauungen trägt es auch nicht bei, dass der Weltanschauungsbegriff in zwei Bedeutungen benutzt wird, zum einen als Oberbegriff, der alle Formen von Weltanschauungen, seien sie religiös oder profan, umfasst,<sup>1</sup> und zum anderen als Unterbegriff, der nur die von mir inzwischen zu Abgrenzungszwecken als „profane Weltanschauungen“ bezeichneten, nicht religiösen Weltanschauungen meint.

---

<sup>1</sup> Siehe Axel von Campenhausen/Peter Unruh: Kommentar zu Art. 140, 137 WRV, Randnummer 275, in: Mangold/Klein/Stark (Hrsg.): Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 3, München 2010. – Axel von Campenhausen/Heinrich de Wall: Staatskirchen-

## Zur Begriffsgeschichte

Der Weltanschauungsbegriff ist von Anfang an mit dem Religionsbegriff verknüpft. Auch seine Doppelbedeutung beruht auf seinem Verhältnis zum Begriff der Religion. Zum einen ist die Entwicklung des Weltanschauungsbegriffs in der Philosophie Anfang des 19. Jahrhunderts eine Antwort auf die Krise der Religionen, die zu dieser Zeit kulminiert. Mit dem Weltanschauungsbegriff wird ein Begriff geschaffen, der Religion übergreift und es damit ermöglicht, Religionen historisch und kulturell einzuordnen. Zum anderen wird Weltanschauung auch der Begriff für die neuen, nicht mehr auf einen Gottesglauben bezogenen gemeinschaftlichen Weltbilder und die damit verknüpften sozialen Praxen, die zum Ende des 19. Jahrhunderts entstehen. Das Bekannteste ist der Monismus von Ernst Haeckel.<sup>2</sup>

In das Rechtssystem wandert der Weltanschauungsbegriff in der Weimarer Reichsverfassung 1918, weil nach der rechtlichen Trennung von Staat und Kirchen allen Religionsgemeinschaften und eben auch den profanen weltanschaulichen Gemeinschaften gleiche Rechte gewährt werden. Der juristische Begriff der Weltanschauung bezieht sich damit unmittelbar auf den Unterbegriff der profanen Weltanschauung und grenzt diese gegen die religiösen Weltanschauungen ab. Es

---

recht. Eine systematische Darstellung des Religionsverfassungsrechts in Deutschland und Europa, München 2006, S. 118f. – Paul Kirchhof: Die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, Berlin 1994, S. 651-687, hier S. 681. – Ebenso das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 23.09.1999, XI R 66.98.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu Thomas Heinrichs: Die Entstehung profaner Weltanschauungen im 19. Jahrhundert, in: Ralf Schöppner (Hrsg.): Menschen stärken ohne Populismus, Aschaffenburg 2018, S. 81-106.

handle sich um Weltanschauungen, denen die „religiösen Grundlagen“<sup>3</sup> fehlen. Damals dürfte es Konsens gewesen sein, dass die Grundlagen von Religionen der Bezug auf einen Gott ist.<sup>4</sup>

Dennoch spielt auch hier von an Anfang Weltanschauung in der Bedeutung des Oberbegriffs eine Rolle. So bezieht sich Anschütz in seinem Kommentar zur Weimarer Reichsverfassung für die Definition des Begriffs Weltanschauung auf die philosophische Weltanschauungsdefinition von Heinrich Rickert, der Weltanschauung in der Bedeutung des Oberbegriffs verwendet.<sup>5</sup> Hildegard Cancik-Lindemaier hat auf diese Unklarheiten verwiesen.<sup>6</sup>

### **Vergebliche Abgrenzungsversuche**

Wenn Weltanschauung der Oberbegriff ist, zu dem als Unterbegriffe die religiöse und die profane Weltanschauung gehören, so müsste man eigentlich beide klar voneinander unterscheiden können. Bei der Definition des Oberbegriffs gibt es zumindest unter den Juristen noch einen weitgehenden Konsens. Weltanschauung in diesem Sinne ist „ein für die Lebensführung eines Menschen verbindliches und identitätsstiftendes Verständnis des menschlichen Lebens und der Welt, welches von einer relevanten Zahl anderer geteilt wird“<sup>7</sup> samt der dazugehörigen sozialen Praxen. Was ist aber nun das Spe-

---

<sup>3</sup> Gerhard Anschütz: Die Verfassung des deutschen Reiches, Berlin 1921, 1. Auflage, Art. 137, Nr. 11.

<sup>4</sup> So Fritz Poetzsch-Heffter: Handkommentar der Reichsverfassung, Berlin 1928, 3. Auflage, Art. 146, Nr. 4.c und 4.d.

<sup>5</sup> Anschütz: Die Verfassung, Art. 137, Nr. 11; ebenso noch in der dritten Auflage Berlin 1930, hier Art. 137, 12.

<sup>6</sup> Hildegard Cancik-Lindemaier: Weltanschauung – immanent/transzendent, in Schöppner: Menschen stärken, S. 107-124.

<sup>7</sup> Thomas Heinrichs: Der juristische Begriff der Weltanschauung im deutschen und europäischen Recht, in: Thomas Heinrichs: Religion und Weltanschauung im Recht. Problemfälle am Ende der Kirchendominanz, Aschaffenburg 2017, S. 51-84, hier S. 62.

zifikum einer religiösen im Unterschied zu einer profanen Weltanschauung? Wann kann man das „Verständnis des menschlichen Lebens und der Welt“ als *religiös* bezeichnen, wann als *profan*?

Die Abgrenzung von Religionen und Weltanschauungen wurde bei den Juristen eine Zeit lang anhand des Kriteriums Immanenz/Transzendenz vorgenommen. In der Rechtsprechung findet sich dieses Kriterium wohl erstmals in einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu Scientology vom 14.11.1980 (Az. 8 C 12.97) unter Bezugnahme auf die Kommentierung von Klaus Obermayer im *Bonner Kommentar zum Grundgesetz*.<sup>8</sup> In diesem Urteil kommt auch dem Gottesbezug eine zentrale Stelle als Unterscheidungsmerkmal zu. Schon in diesem Urteil wurde diskutiert, ob man wegen der Abgrenzungsschwierigkeiten die Unterscheidung von Weltanschauungen und Religionen nicht aufgeben sollte. Dafür konnte sich das Bundesverwaltungsgericht damals nicht entscheiden. Das Abgrenzungskriterium Immanenz/Transzendenz hat das Bundesverwaltungsgericht dann im sogenannten Osho-Urteil vom 27.03.1992 (Az. 7 C 21.90) und im Urteil vom 08.08.2005 (Az. 6 A 1.04) erneut herangezogen.

Nach dem Kriterium der Immanenz/Transzendenz zu unterscheiden bedeutet, dass man davon ausgeht, dass religiöse Weltanschauungen sich auf eine oder mehrere Instanzen beziehen, die über eine als nur diesseitig betrachtete Welt des Menschen hinausweisen auf eine andere, jenseitige Welt, die den Menschen zumindest in ihrer körperlichen Gestalt nicht zugänglich ist und auf die sie nicht in gleicher Weise Einfluss nehmen können wie auf die diesseitige Welt. Es gilt als typisch für religiöse Vorstellungen, davon auszugehen, dass die in diesem Sinne transzendenten Instanzen die diesseitige Welt und das Leben der Menschen beeinflussen und zumindest in ihren Grundstrukturen bestimmen.

---

<sup>8</sup> Klaus Obermayer: Kommentar zu Art. 140, 137 Abs. 7 WRV, Randnummer 42, in: *Bonner Kommentar zum Grundgesetz*, Loseblattsammlung, Heidelberg, ohne Jahresangabe, Zweitbearbeitung zu Art. 140, 137 WRV von 1971. Auch dies dürfte vermutlich nicht die erste Verwendung gewesen sein.

Dagegen gilt es als typisch für profane Weltanschauungen, davon auszugehen, dass die natürliche Welt durch die von den Menschen grundsätzlich erkennbaren Naturgesetze bestimmt wird und gesellschaftliche Prozesse sozialen Regeln folgen, die von den Menschen gemacht werden. Einen Einfluss außerhalb der Natur oder der Gesellschaft liegender Instanzen nehmen profane Weltanschauungen in der Regel nicht an.

Das Kriterium Immanenz/Transzendenz ermöglicht damit in vielen Fällen eine begriffliche Trennung von religiösen und profanen Weltanschauungen, aber eben nicht in allen Fällen. So gibt es z. B. Formen des Buddhismus, die ohne Transzendenzbezug auskommen.<sup>9</sup> Umgekehrt führt der Glaube an eine transzendente Instanz wie einen Gott, nicht automatisch dazu, dass eine Religion vorliegt. Über die Annahme der Existenz eines göttlichen Wesens hinaus muss dieses nämlich noch bestimmend für das diesseitige Leben sein. Fehlt es daran, liegt trotz Glaubens an einen Gott keine Religion vor.<sup>10</sup> Das Kriterium Transzendenz/Immanenz taugt daher für eine wirklich trennscharfe begriffliche Unterscheidung von Religionen und Weltanschauungen nicht.<sup>11</sup> „Als wissenschaftliche Bestimmung des Begriffs ‚Religion‘ ist die Zuschreibung einer transzendenten Wirklichkeit nicht tauglich“.<sup>12</sup>

Dies ist auch inzwischen unter den Juristen die vorherrschende Auffassung. So hat Hermann Kästner in der dritten Bearbeitung zu Art.

---

<sup>9</sup> Gregor Thüsing: Arbeitsrechtlicher Diskriminierungsschutz. Das neue AGG und andere arbeitsrechtliche Diskriminierungsverbote, München 2013, S. 81.

<sup>10</sup> Thüsing, Diskriminierungsschutz, S. 82.

<sup>11</sup> Auch in der Praxis erweist es sich als wenig tauglich. So zeigen Umfragen, dass viele Menschen, die sich als religiös verstehen, inzwischen nicht mehr an einen Gott glauben, während Menschen, die sich nicht religiös verorten, teilweise an der Vorstellung der Existenz eines göttlichen Wesens festhalten. Siehe dazu Thomas Heinrichs: Weltanschauung als Diskriminierungsgrund – Begriffsdimensionen und Diskriminierungsrisiken, S. 12: [https://www.antidiskriminierungsstelle.de/Shared-Docs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Uebersichtsartikel\\_Weltanschauung\\_als\\_DiskrGrund\\_20160922.html](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/Shared-Docs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Uebersichtsartikel_Weltanschauung_als_DiskrGrund_20160922.html), abgerufen am 03.01.2019.

<sup>12</sup> Cancik-Lindemaier: Weltanschauung, S. 118.

140 GG, 137 Abs. 7 WRV des *Bonner Kommentars zum Grundgesetz* von 2010 darauf hingewiesen, dass die Schwierigkeiten mit diesem Kriterium nicht mehr zu übersehen seien und dass nach heute herrschendem Stand religionswissenschaftlicher Erkenntnis eine klare, religions- und weltanschauungsrechtlichen Anforderungen genügende Trennung von Religionen und profanen Weltanschauungen nicht mehr möglich sei.<sup>13</sup> Martin Morlock bezeichnet Abgrenzungsversuche zwischen Religion und Weltanschauung als – untaugliche – „Klüngelei“.<sup>14</sup> Campenhausen/de Wall lehnen es in ihrem Standardlehrbuch zum *Staatskirchenrecht* ab, Differenzierungsversuche zwischen Religionen und Weltanschauungen vorzunehmen.<sup>15</sup> Auch der Bundesfinanzhof und das Brandenburgische Landesverfassungsgericht haben ausgeführt, dass wegen der fließenden Übergänge eine Unterscheidung nicht möglich ist.<sup>16</sup>

Zum anderen – und hierauf hat Cancik-Lindemaier in dem erwähnten Aufsatz hingewiesen – hat das Kriterium Transzendenz/Immanenz die Tendenz, profane Weltanschauungen – wie so häufig – als etwas hinzustellen, dem etwas mangelt, nämlich ein Überschreiten der diesseitigen Welt hin zu etwas *Höherem*. Aus beiden Gründen sollte das Kriterium nicht verwendet werden.

Ein Kriterium, das Religionen von profanen Weltanschauungen abgrenzt, definiert zugleich auch, was Religionen bzw. profane Weltanschauungen sind. Bei der Suche nach einem möglichen anderen Abgrenzungskriterium stößt man auf eine Vielzahl von Definitionen, bei denen aber Religion immer nur unter einem oder mehreren Aspekten

---

<sup>13</sup> Hermann Kästner: Kommentar zu Art. 140, 137 Abs. 7 WRV, Randnummer 561, in: *Bonner Kommentar zum Grundgesetz*, Heidelberg, Loseblattsammlung ohne Jahresangabe, dritte Bearbeitung 2010.

<sup>14</sup> Martin Morlock: Kommentar zu Art. 4 GG, in: Horst Dreier: *Kommentar zum Grundgesetz*, München 2013, Band 1, S. 504, mit einer Vielzahl weiterer Literatur und Rechtsprechungsnachweise zu dieser Auffassung.

<sup>15</sup> von Campenhausen/de Wall: *Staatskirchenrecht*, S. 118f.

<sup>16</sup> Bundesfinanzhof, Urteil v. 23.09.1999, Az. XI R 66.98; Brandenburgisches Landesverfassungsgericht, Urteil v. 15.12.2005, Az. 287/03.

betrachtet wird.<sup>17</sup> Der Befund, dass es keine allumfassende und damit abschließende Definition gibt, gilt genauso für profane Weltanschauungen. Ein Kriterium, das aber nur Teilaspekte definiert, kann letztlich keine hundertprozentig klare Abgrenzung leisten.

Auch ein anderes Kriterium als Transzendenz/Immanenz würde also nicht dazu führen, dass man für jeden Fall eine abschließende und klare Trennung zwischen religiösen und profanen Weltanschauungen vornehmen könnte, die wissenschaftlichen Ansprüchen standhält.

### **Konsequenzen**

Erfreulicherweise ist aber eine hundertprozentig klare Trennung zwischen Religionen und profanen Weltanschauungen weder begrifflich noch faktisch erforderlich. Nach unter Juristen inzwischen vorherrschender Auffassung gibt es wie ausgeführt keine klare Unterscheidung und es bedarf ihrer auch nicht, da beide, Weltanschauungsgemeinschaften wie Religionsgemeinschaften, generell die gleiche Stellung und die gleichen Rechte haben.<sup>18</sup> Morlok spricht von einem „einheitlichen Grundrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit“.<sup>19</sup> Entsprechend wird zur Abgrenzung daher inzwischen auf das eigene Selbstverständnis der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft

---

<sup>17</sup> Religion lässt sich „mit größerem oder geringerem Erfolg auf mehr als fünfzig Arten“ definieren, so Jonathan Z. Smith, zitiert nach Hans G. Kippenberg/Kocku von Stuckrad: Einführung in die Religionswissenschaft, München 2003, S. 38.

<sup>18</sup> Stefan Koriath: Kommentar zu Art. 140, 137 WRV, Randnummer 103, in: Maunz/Düring: Kommentar zum Grundgesetz, München, ohne Jahresangabe, Loseblattsammlung, Lieferung 42, Feb. 2013. – Jobst-Hubertus Bauer/Steffen Krieger: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, München 2015, § 1, Randnummer 28. – Hermann Kästner: Kommentar zu Art. 140, 137, Abs. 7 WRV, Randnummer 560. – Campenhausen/de Wall, Staatskirchenrecht, S. 118f. – Jobst-Hubertus Bauer/Steffen Krieger: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, München 2015, § 1, Randnummer 28. In der Rechtsprechung z. B. BVerwG v. 27.03.1992, Az. 7 C 21/90. Diese Gleichstellung betrifft auch Art. 7 Abs. 3 GG.

<sup>19</sup> Morlok: Kommentar zu Art. 4, Randnummer 54.

abgestellt.<sup>20</sup> Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 7 WRV „eröffnet insoweit die Möglichkeit einer ‚**Wahlfeststellung**‘ im *rechtlichen* Bereich“.<sup>21</sup> Versteht eine Gemeinschaft ihre Weltanschauung als Religion, so ist sie eine Religionsgemeinschaft, versteht sie sie als profane Weltanschauung, so ist sie eine profane Weltanschauungsgemeinschaft. Dieses Selbstdefinitionsrecht ist Teil der grundgesetzlich garantierten Religions- und Weltanschauungsfreiheit.<sup>22</sup> Das ist zwar keine wissenschaftlich begründete Abgrenzung, aber aus politischer und rechtlicher Perspektive die einzig praktikable.

Was bedeutet dieser Befund für den Humanismus als Weltanschauung?

Es bedeutet, dass auch der Humanismus nicht versuchen sollte, sich anhand solcher Kriterien wie Transzendenz/Immanenz, Diesseits/Jenseits von Religionen abzugrenzen.<sup>23</sup> Ja, er sollte überhaupt nicht versuchen, sich durch generelle Kriterien abzugrenzen. So sehr das in manchen Diskussionen aus Gründen einer plakativen Darstellung der eigenen Position sinnvoll sein mag,<sup>24</sup> so sehr erscheint es grundsätzlich als problematisch. Der weltanschauliche Humanismus muss sich

---

<sup>20</sup> So Stefan Mucke: Kommentar zu Art. 140, Art. 137 WRV, Randnummer 119, in: K.H. Friauf/W. Höfling (Hrsg.): Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Loseblattsammlung o. J., Berlin, 26. Ergänzungs-Lieferung. – Ute Mager: Kommentar zu Art. 140, Art. 137 WRV, Randnummer 65, in: I. v. Münch/Ph. Kunig (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar, Bd. 2, München 2012. Dies entspricht auch soziologischen Ansätzen zur Bestimmung dessen, was Religion bzw. Weltanschauung ist. Sowohl Luhmann wie auch Bourdieu bestimmen Religion als einen relativ abgeschlossenen sozialen Bereich, dessen Grenzen durch seine Mitglieder und Nichtmitglieder definiert werden, vgl. Petra Klug: Der Religionsbegriff der Religionswissenschaft im Spiegel von Nichtreligion und Nonkonformität, in: Zeitschrift für Religionswissenschaft, 2015, 23/1, S. 188-206, hier S. 197f.

<sup>21</sup> Kästner: Kommentar zu Art. 140, 137 Abs. 7 WRV, Randnummer 560.

<sup>22</sup> Für die Allgemeinheit unplausible Fälle sind dabei unwahrscheinlich. Zwar ist eine wissenschaftlich eindeutige Abgrenzung wie ausgeführt nicht möglich, im alltäglichen Sprachgebrauch ist aber ziemlich klar, was eine Religion und was eine profane Weltanschauung ist. Gemeinschaften werden sich daher selber nachvollziehbar zuordnen.

<sup>23</sup> So auch Cancik-Lindemaier: Weltanschauung.

<sup>24</sup> Vgl. Alexander Bischoff: Guten Tag, wir sind die anderen, in: Schöppner: Menschen stärken, S. 229-239, hier S. 231.



durch seine positiven inhaltlichen Positionen abgrenzen und durch die Art und Weise, wie er seine Positionen begründet. Religionen vertreten zum Teil andere Positionen und begründen ihre Positionen anders. Diese Unterschiede kann jeder problemlos erkennen.<sup>25</sup> Ein *Generalkriterium* der Differenz kann und braucht es nicht geben.

---

<sup>25</sup> So Bischoff, ebd. S. 232.